
Aktuelle Regelung der Familienzulagen

Für die Familienzulagen sind hauptsächlich die Kantone zuständig. Einzig die Beschäftigten in der Landwirtschaft und das Bundespersonal kommen in den Genuss der nach der bundesrechtlichen Regelung gewährten Familienzulagen.

Kantonales Recht

Heute gibt es 26 kantonale Regelungen. Auch wenn diese in ihren Grundzügen zahlreiche Ähnlichkeiten aufweisen (Art der ausbezahlten Zulagen, Kreis der Anspruchsberechtigten und Organisation), lassen sie hinsichtlich Höhe und Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen doch erhebliche Unterschiede erkennen.

- Sämtliche Kantone haben eine Familienzulagenordnung für Arbeitnehmende eingeführt.
- 10 Kantone kennen Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind (LU, UR, SZ, ZG, SH, AR, AI, SG, GR, GE); in 3 dieser Kantone (AR, GR, GE) ist der Anspruch auf diese Zulagen nicht einkommensabhängig.
- 10 Kantone ergänzen – oder im Fall von Genf ersetzen – die gemäss Bundesrecht ausbezahlten Familienzulagen an Beschäftigte in der Landwirtschaft (ZH, FR, SO, SH, SG, VD, VS, NE, GE, JU).
- 5 Kantone gewähren, unter bestimmten Bedingungen, auch Nichterwerbstätigen Familienzulagen (FR, SH, VS, GE, JU).
- 12 Kantone überweisen anstelle der Kinderzulage eine höhere Ausbildungszulage an über 16-Jährige in Ausbildung (LU, NW, FR, BS, BL, SH, SG, GR, VD, VS, NE, JU).
- 10 Kantone haben eine Geburtszulage eingeführt (LU, UR, SZ, FR, SO, VD, VS, NE, GE, JU); 5 dieser Kantone zahlen auch eine Zulage, wenn ein Kind adoptiert wird, die sogenannte Adoptionszulage (FR, VD, VS, GE, JU).
- Für einen grossen Teil der Kantons- und Gemeindeverwaltungen sind besondere Regelungen vorgesehen.

Anspruch auf Familienzulagen

Die Höhe der Kinderzulage variiert je nach Kanton zwischen 160 Franken und 344 Franken im Monat und pro Kind, die Beträge der Ausbildungszulagen schwanken zwischen 190 und 444 Franken. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Zulage in der Regel proportional zum Beschäftigungsgrad gekürzt. Somit haben zahlreiche Arbeitnehmende keinen Anspruch auf volle Familienzulagen. Lediglich 4 Kantone zahlen ausschliesslich volle Zulagen aus (BL, SH, GR, GE). In 14 Kantonen kommen Alleinerziehende in den Genuss einer grosszügigeren Regelung (BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, AR, AI, TG, VD, VS, NE).

Sind beide Elternteile erwerbstätig und können beide Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind erheben (Anspruchskonkurrenz), sollte festgelegt werden, welcher der beiden Ansprüche vorgeht und wie hoch der Betrag ist, den der andere Elternteil gegebenenfalls beziehen könnte. Aufgrund der Unterschiede zwischen den verschiedenen kantonalen Gesetzen, der mangelnden Koordination und der sich daraus für die Eltern ergebenden Schwierigkeiten musste das Bundesgericht in zwei Entscheiden, die im Jahr 2003 getroffen wurden, die Grundsätze für Verheiratete festlegen. Es stützte sich dabei auf die zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vereinbarte Koordinationsregel, wonach der Anspruch des im Wohnsitzland der Kinder arbeitenden Elternteils vorgeht. Diese Entscheide lösen jedoch nicht alle Probleme, besonders in Fällen, wo beide Eltern Teilzeit arbeiten oder beide Eltern – oder keiner der beiden – im Wohn-

sitzkanton des Kindes erwerbstätig sind, oder in Fällen, in denen der Arbeitgebende keiner kantonalen Gesetzgebung untersteht oder aber die beiden Elternteile nicht verheiratet sind.

Organisation der Familienzulagenregelung und Finanzierung

Die Durchführung der Familienzulagenregelung erfolgt durch die Arbeitgebenden. Diese sind verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anzuschliessen. Jeder Kanton legt die Voraussetzungen fest, unter denen er die auf seinem Gebiet tätigen FAK anerkennt und sorgt für deren Aufsicht. Zählt man alle FAK zusammen und berücksichtigt dabei sämtliche Kantone, in denen diese tätig sind, erhält man einen Gesamtbestand von rund 800 Kassen. Einige kantonale Gesetze sehen zahlreiche Ausnahmen zur Anschlusspflicht an eine FAK vor, etwa wenn ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist oder wenn das betreffende Unternehmen einen hohen Personalbestand aufweist. Daher sind fast 10'000 Arbeitgebende keiner FAK angeschlossen. Die Bundesverwaltung, mehrere Kantonsverwaltungen und zahlreiche Gemeindeverwaltungen sind ebenfalls von der Anschlusspflicht an eine FAK befreit.

Die Familienzulagen für Arbeitnehmende werden von den Arbeitgebenden finanziert. Diese entrichten Beiträge, die auf ihrer Lohnsumme erhoben werden, wobei der Beitragssatz je nach Kanton und Kasse zwischen 0,1 und 5% beträgt. Im Kanton Wallis beteiligen sich zudem die Arbeitnehmenden mit einem Beitrag von 0,3% ihres Lohnes an der Finanzierung dieser Zulage.

Bundesrecht

Das Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1) regelt die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende und Kleinbauern. Im Talgebiet beträgt die Kinderzulage monatlich pro Kind 175 Franken für die beiden ersten Kinder und 180 Franken ab dem 3. Kind. Im Berggebiet sind die entsprechenden Ansätze 20 Franken höher. Kleinbauern haben nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn ihr Einkommen 30'000 Franken nicht übersteigt; diese Einkommensgrenze erhöht sich je Kind um 5'000 Franken. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende haben zudem Anspruch auf eine Haushaltzulage von 100 Franken im Monat. Die Ausrichtung der Familienzulagen sowie die Erhebung des Arbeitgeberbeitrags obliegen den kantonalen AHV-Ausgleichskassen. Der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich auf 2% der ausbezahlten Löhne. Die restliche Finanzierung der Zulagen erfolgt zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone.

Das Bundespersonalgesetz (SR 172.220.1) sieht die Auszahlung von Familienzulagen für das Bundespersonal vor. Diese sogenannte Betreuungszulage beläuft sich auf 338 Franken im Monat für das erste Kind und 218 Franken für jedes weitere Kind. Teilzeitbeschäftigte erhalten eine volle Zulage, wenn ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50% beträgt. Der Bund finanziert die Familienzulagen seiner Angestellten.

Auskünfte

- Marc Stampfli, Bereichsleiter, BSV, Tel. 031 322 90 79, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch
- Maia Jaggi, BSV, Tel. 031 322 91 83, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch/>
- «Arten und Ansätze der Familienzulagen. Kantonalrechtliche Familienzulagen», BSV, 2006 (http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d/FZ_010106_d.pdf)